



Der PKW in der Tierarztpraxis

Der PKW und seine Nutzung stehen aktuell mehr denn je im Fokus der Betriebsprüfung, da die Nutzungsmöglichkeiten durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung vom 28.04.2006 eingeschränkt wurden.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist die pauschale Ermittlungsmethode für private Kraftfahrzeugnutzung (1%-Regelung) nur noch anwendbar, wenn das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 % genutzt wird.

Diese Neuregelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden gewesen, die nach dem 31.12.2005 beginnen, d. h. ab dem Jahr 2006.

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen darzulegen und glaubhaft zu machen. Das kann in jeder geeigneten Form erfolgen, auch die Eintragung in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen können zur Glaubhaftmachung geeignet sein.

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden ...

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Möchten Sie den kompletten Artikel lesen, sprechen Sie uns gerne darauf an!

ETL ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH Suhl

Dorothee Herzer
Steuerberaterin

Spezialisiert auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Tierarztpraxen